



VIBSS light - Kompliziertes leicht erklärt 3/4

In diesem Artikel finden Sie alle Informationen rund um das Thema „Steuern und Buchführung im Sportverein“

Was ist VIBSS-Light?

VIBSS light bietet Ihnen einen kompletten Überblick der Themen im Vereinsmanagement. Es werden komplexe Sachverhalte und Fachthemen einfach und verständlich veranschaulicht. Bildhafte Vergleiche und Beispiele helfen Fragezeichen mit Leichtigkeit in Antworten zu verwandeln. Sie werden über die Grundlagen des Vereinsrechts, Bezahlte Mitarbeit, Steuern und Buchführung, sowie Qualifizierung im Sport aufgeklärt. In den jeweiligen Artikeln sind passende Verlinkungen zu den Fachtexten gegeben. Verschaffen Sie sich einen Überblick und lernen Sie etwas über Vereinsmanagement im Sportverein.

VIBSS: Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System (www.vibss.de)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

E-Mail: Info@lsb-nrw.de



Inhalt

3. Steuern und Buchführung im Sportverein	3
3.1. Finanzmanagement	3
3.2. Steuerliche Tätigkeitsbereiche des Sportvereins	4
3.2.1. Gemeinnützigkeit	5
3.3. Zuwendungs- und Spendenrecht	6
3.4. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten	8
3.4.1. Inventar- und Jahresabschluss	9



3. Steuern und Buchführung im Sportverein

3.1. Finanzmanagement

Der nette Herr vom Finanzamt kann ein großer Fußballfan sein. Doch seine Begeisterung über den Torjäger-Instinkt des Mittelstürmers hat mit seiner Dienstpflicht als Finanzbeamter nichts zu tun. So ist auch sein Lieblingsverein nicht nur gegenüber seinen Mitgliedern, sondern auch gegenüber dem Finanzamt Rechenschaft über die Vermögens- und Ertragslage schuldig.

Ein professionelles Finanzmanagement ist auch im Sportverein unverzichtbar. Zu den Aufgaben dieses Finanzmanagements gehören die Dokumentation aller Geschäftsvorfälle, die erwähnte Information gegenüber den Mitgliedern und dem Finanzamt, das Erstellen einer Planungsgrundlage für den Vereinshaushalt und die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit oder der Gemeinnützigkeit des Vereins. Aber auch die Lagerbestände in der Vereinsgaststätte – wie viel Fässer Pils befinden sich noch im Keller? – oder im Sportshop müssen im Auge behalten werden.

Wer als junger Mensch in den Genuss einer kaufmännischen Ausbildung oder eines betriebswirtschaftlichen Studiums kam, der weiß genau, dass das Handwerkszeug für ein effizientes Finanzmanagement das Rechnungswesen ist. Man hat also in der Handelsschule die vielen Buchungssätze und das Erstellen einer Bilanz nicht umsonst gelernt. Auch im Sportverein geht es um Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik und Planungsrechnung. Wer glaubt, dass viele feurige und torhungrige Stürmer für die Existenz des Vereines reichen, der irrt gewaltig. Eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung ist sowohl steuerrechtlich als auch zivilrechtlich für jeden Sportverein als externes Rechnungswesen zwingend. Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik und Planungsrechnung gehören als Techniken des internen Rechnungswesens dagegen zu den freiwilligen Aufgaben.



Unvergesslich dürfte es für jeden älteren Fußballfan sein, wenn in den Mitgliederversammlungen der großen Traditionsvereine wie Borussia Dortmund oder Schalke 04 mit harten Bandagen und lebhaft bis zur persönlichen Schmerzgrenze über die ganz plötzlich maroden Finanzen des geliebten Vereins gestritten wurde.

Doch um irgendwelche Skandale und Auseinandersetzungen in der Mitgliederversammlung zu vermeiden, sollte auch der Finanzmanager des kleinen Vereines laufend chronologisch und sachlich alle Geschäftsvorfälle dokumentieren. Eine ordentliche Buchführung, das Erstellen eines Inventars mit der Erfassung des Vermögens und der Schulden durch körperliche Bestandsaufnahme und die jährliche Rechenschaftslegung über die Vermögens- und Ertragslage des Vereines sind zwingend.

Es muss nachgewiesen werden, dass die Geschäftsführung den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht und eventuellen Zuschussgebern muss ein Nachweis über die Verwendung der Mittel gemacht werden. Damit der Getränkehändler und Sponsor von nebenan auch weiß, was der Verein mit seinem Geld gemacht hat. Für die Kosten- und Leistungsrechnung, für die Statistik und für die Planungsrechnung gibt es selbstverständlich auch zahlreiche Aufgabe zu beachten.

Weitere Infos unter folgenden Link:

<http://go.lsb-nrw.de/o>

3.2. Steuerliche Tätigkeitsbereiche des Sportvereins

Damit das schönste Hobby der Welt nicht zum Albtraum wird, sollte man das Finanzmanagement für die steuerlichen Tätigkeitsbereiche des Vereins unbedingt einem Fachmann überlassen. Vermögensverwaltung mit der Erfassung von verzinslichen Anlagen von Kapitalvermögen etwa oder die Vermietung und Verpachtung von Immobilien sollten professionell behandelt werden. Das Zahlen von



Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bleibt auch dem Tabellenführer in der Bezirksliga nicht erspart.

Wissen sollte man, dass sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als steuerbegünstigter Zweckbetrieb gelten, wenn die Bruttoeinnahmen insgesamt 45 000 Euro nicht übersteigen. Aber auch bei Einnahmen von mehr als 45 000 Euro gilt die Steuerbegünstigung, wenn an den Veranstaltungen keine bezahlten Sportler teilnehmen.

5

Wer also eine Leichtathletik-Party mit Sprinterstar Usain Bolt plant, der dürfte seine Steuerbegünstigung auf jeden Fall vergessen können. Zumal der schnelle Mann aus Jamaika auf jeden Fall ein Honorar erhalten dürfte, das über die 450 Euro im monatlichen Jahresdurchschnitt doch deutlich hinausgehen dürfte. Denn bis unter dieser Grenze gelten die Teilnehmer des Sportfestes nicht als bezahlte Sportler.

3.2.1. Gemeinnützigkeit

Wenn die Fans bei Bier und Bockwurst auf der Tribüne über den bösen „Vater Staat“ schimpfen, so ist das bei näherem Hinsehen nicht in Ordnung. Denn der Staat lässt sich ihren Sport einiges kosten. Denn der unter die so genannte „Gemeinnützigkeit“ fallende Sportverein erhält dadurch bedingt Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten. Was letztlich auch den am Stammtisch vorschnell urteilenden Fußballfans zugutekommt.

So sind Sportvereine als Zweckbetriebe von der Körperschafts- und von der Gewerbesteuer befreit. Ebenso von der Grund-, Erbschafts- und Schenkungssteuer. Weiterhin müssen keine Zinsabschläge auf Kapitalerträge gezahlt werden. Sollte der Verein ein kleines Vermögen auf der hohen Kante haben, könnte dies pro Jahr schon ein beträchtliches Sümmchen ausmachen. Auch Übungsleiter und Betreuer, die im Jahr nur bis zu 2400 Euro verdienen, sind von der Steuer befreit. Weiterhin ist die Gemeinnützigkeit Voraussetzung für weitere Vergünstigungen wie etwa die Zuteilung



öffentlicher Zuschüsse oder die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Spitzen- oder Dachverbänden.

Für die Gemeinnützigkeit gibt es weitere Voraussetzungen: So dürfen Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf grundsätzlich nur die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgen. Steuerlich unschädlich sind allerdings gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Wenn also im Vereinsheim mal häufiger heftig gefeiert wird, so ist dies keineswegs der hauptsächliche Vereinszweck. In erster Linie soll es auch im Sportverein um Sport gehen. Wie sagte schon der legendäre Fußballtrainer Ady Preißler: „Entscheidend ist auf'm Platz.“

6

Weitere Infos unter folgenden Links:

<http://go.lsb-nrw.de/p>

<http://go.lsb-nrw.de/q>

3.3. Zuwendungs- und Spendenrecht

Wer seinem Lieblingsverein eine großzügige Spende überweist, der darf als Sponsor nicht darauf hoffen, seinen 50. Geburtstag mit einer großen Sause im VIP-Raum des Stadions feiern zu dürfen oder zukünftig für seinen Verein keine Mitgliedsbeiträge mehr zu zahlen. Denn das Zuwendungs- und Spendenrecht sieht keinen so genannten Leistungsaustausch vor. Wer sich also spendabel zeigt, der darf nicht auf Gegenleistungen hoffen.

Allerdings können Zuwendungen an Institutionen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerlich in begrenztem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. So sind aber bei bestimmten gemeinnützigen Zwecken Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht absetzbar. Dazu gehört auch der Sport. Spenden sind allerdings steuerlich zu berücksichtigen. Und wie schon gesagt: Eine



Zuwendung an einen Sportverein ist nur dann eine Spende, wenn sie freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht wird und beim Spender ein tatsächlicher Vermögensabfluss entsteht. Zuwendungen können also als Geldspenden, Aufwandsspenden und Sachspenden erbracht werden, wie etwa ein Sortiment Trikots für die siegreiche A-Jugend des Vereins.

7

Voraussetzung für die Anerkennung einer Zuwendung durch das Finanzamt ist grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster. Aufwendungen wie etwa Reisekosten, Telefonkosten oder Verpflegungsaufwand, die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zugunsten des Vereins entstehen, sind unter bestimmten Voraussetzungen auch abzugsfähig.

Aber auch der Verein, der selbstverständlich möglichst viele vermögende Spender und Sponsoren in seinen Reihen haben möchte, steht hier in der gesetzlichen Pflicht. So haftet er für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung, insbesondere für die Spendenbedingungen wie „freiwillig“ und „ohne Gegenleistung“ und auch für die zweckentsprechende steuerbegünstigte Verwendung der Spende. Wenn ein Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Berechnung ausstellt oder die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, haftet er für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall.

Weitere Infos unter folgenden Links:

<http://go.lsb-nrw.de/r/>

<http://go.lsb-nrw.de/s>

<http://go.lsb-nrw.de/t/>

<http://go.lsb-nrw.de/u>

<http://go.lsb-nrw.de/v>



3.4. Buchführung- und Aufzeichnungspflichten

Und schon wieder müssen die Sportfans erkennen, dass es ohne Buchhaltung nicht geht, die doch von der sportlichen Ästhetik eines modernen Ballspiels so weit entfernt scheint. So sind die Anforderungen an die Vereinsbuchhaltung, die in professionellen Händen liegen sollte, genau definiert. Ein Verein muss bilanzieren, wenn die Umsätze im unternehmerischen Bereichen mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr betragen. Wofür man nicht Bayern München heißen muss.

Aber es gilt auch, in die Kreisliga zu schauen. Denn wenn der Umsatz im laufenden Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überschritten hat, dann gilt die so genannte Kleinunternehmerregelung. So muss der Verein keine Umsatzsteuer entrichten und hat vereinfachte Aufzeichnungspflichten. Es müssen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen abgegeben werden.

Auch für die Formulierung von Rechnungen gibt es klare Vorschriften. Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten: den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum der Rechnung, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Leistung oder Lieferung und das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis darauf.

Sollte der Finanzbeamte bei der Einsicht in die hoffentlich vorhandene Buchführung des Vereins verzweifeln, so könnte dies für Probleme sorgen. So sollte die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage des Vereins vermitteln kann. Auch bei kleinen Vereinen ist auf jeden Fall eine doppelte Buchführung empfehlenswert. Für kleine Vereine ist die einfache Journalbuchführung ideal. Doch wer in der Bundesliga spielt, der sollte schon über eine zeitgemäße EDV-Buchhaltung mit einem Buchführungsprogramm verfügen.



Weitere Infos unter folgenden Links:

<http://go.lsb-nrw.de/w>

<http://go.lsb-nrw.de/x>

<http://go.lsb-nrw.de/y>

3.4.1. Inventar- und Jahresabschluss

9

Da nützt auch die Tabellenführung nichts: Unabhängig von der laufenden Buchführung muss der Verein am Ende jedes Geschäftsjahres seine Vermögensbestände und Schulden durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfassen. Es muss also eine Inventur erfolgen und ein Inventar vorliegen, das die Bestände mengen- und wertmäßig übersichtlich geordnet dokumentiert. Dazu gehören etwa die gesamte Sportanlage, der Vereins-Pkw, das Bankguthaben und die Ausstattung der Vereinsgaststätte. Wenn dann die Schulden des Vereins, als mögliche Darlehen und Verbindlichkeiten erfasst worden sind, können diese von der Summe des Vermögens abgezogen werden. Ergebnis ist das Eigenkapital, das vor allem bei Erstligavereinen in Italien und Spanien, die ihre sündhaft teuren Stars gerne üppig bezahlen, häufig nicht nur sehr gering, sondern gar nicht vorhanden ist.

Der Jahresabschluss muss dann der Mitgliederversammlung vorgelegt werden und gilt als Besteuerungsgrundlage gegenüber dem Finanzamt.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/z>